

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 19 (1963)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Chronik Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tersheimen oder Spitälern) stehen. Drei Theologinnen dozieren an den Universitäten von Basel und Bern und eine im Ausland. Viele dieser Frauen sind mit Theologen verheiratet und häufig stellvertretend tätig.

Die Kirchenbehörden: Synoden und Gemeindegemeinschaften haben besonders in der welschen Schweiz schon vor Jahrzehnten an die kirchlich gesinnten Frauen appelliert, um sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Als erste ist die Eglise libre von Genf zu erwähnen, die bereits 1883 den Frauen das aktive, 1909 das passive Stimm- und Wahlrecht erteilte. In der deutschen Schweiz gingen Bern (1917), Baselstadt (1918) und Graubünden (1918) voran. Heute sind aber auch ländliche Kantone wie Aargau und Thurgau, Baselland, Schaffhausen und der protestantische Teil Solothurns dazu übergegangen, den weiblichen Kirchgenossen das Wahlrecht und die Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden zuzugestehen. In der kleinen jurassischen Gemeinde Courtelary wurde 1958 sogar eine Frau zur Präsidentin des Kirchgemeinderates gewählt.

Durch diese neue verantwortungsvolle Mitarbeit haben die Frauen ihre Kirche in ganz neuer Weise kennen gelernt, fühlen sich ihr und den Gemeinden weit mehr verpflichtet, verstehen die Bedürfnisse und Anliegen der Kirche tiefer, vertreten die Anliegen der weiblichen Gemeindeglieder in der Behörde und bilden so das Bindeglied zwischen den Einzelnen und der kirchlichen Leitung. Viele arbeiten nun in voller Verantwortung in kirchlichen Aufgaben bei der Jugend, in der Fürsorge, in der Sonntagsschule und in christlichen Jungmädchengruppen, um nur diese zu nennen.

„Es gibt so viel zu tun“, äusserte sich eine Waadtländerin, „so viele Menschen zu stützen, ihnen zu helfen; die Aufgabe der Kirche ist wirklich unerschöpflich. In diesen bedrohlichen Zeiten kommt es darauf an, die Fackel der Liebe Christi hoch zu halten und nicht auslöschen zu lassen“.

E.V.A.

## **Zürcherische Kirchengesetze**

Die neuen zürcherischen Kirchengesetzvorlagen gelangen in die parlamentarische Beratung; die erste Sitzung findet *Montag, den 28. Januar 1963*, 08.15 Uhr, im *Rathaus Zürich* statt.

## **CHRONIK Schweiz**

*Ernennungen, Berufungen:* (BSF) Die akademische Regenz der Universität Basel hat auf den Antrag der Theologischen Fakultät Dr. Helene *Werthemann* die *Venia docendi* für praktische Theologie erteilt.

*Frauenberufe:* (BSF) Die *Kirchensynode* der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons *Bern* hat mit allen gegen 18 Stimmen beschlossen, die *Frauen* ohne Einschränkung zum vollen *Pfarramt* zuzulassen. Diese Abänderung der Kirchenverfassung muss 1963 noch von den Stimmberechtigten sämtlicher reformierten Kirchengemeinden gutgeheissen werden.